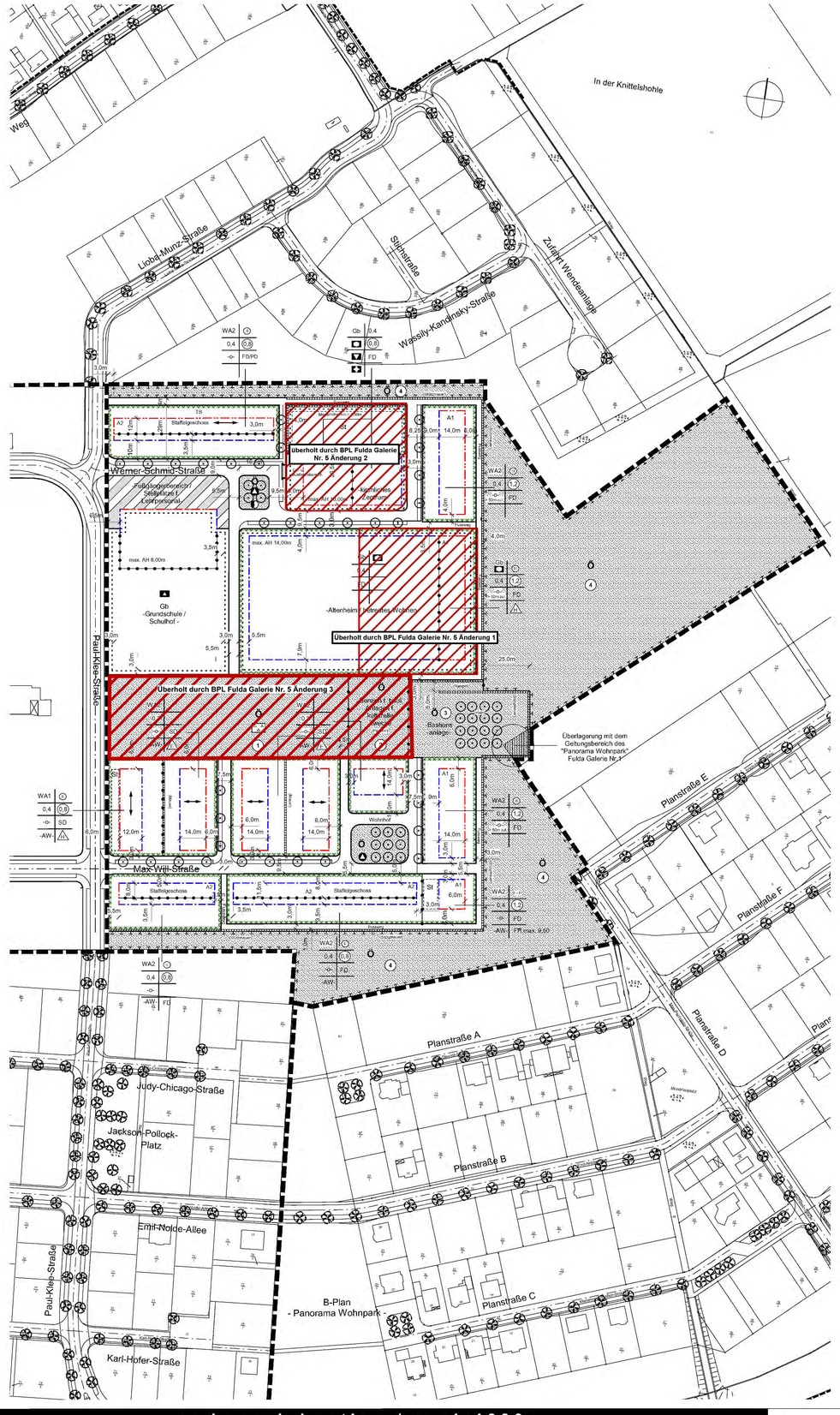

Zeichenerklärung

01. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) BauGB, §§ 1,4, BauNVO)

WA1-2 Allgemeines Wohngebiet

02. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr.2 BauGB, §16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl
(0,6) Geschoßflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

03. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

-o- / -g- offene / geschlossene Bauweise
nur Einzelhäuser oder Hausgruppen zulässig
Baulinie
Baugrenze
Firstlinie
- TS - Traufseite
- FD - Flachdach
- PD - Pultdach
- SD - Satteldach

04. Flächen für den Gemeinbedarf (Gb)
(§ 9 (1) Nr.5 und (6) BauGB)

Zweckbestimmung:
- kirchliche Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Schule

06. Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr.11 und (6) BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fuss- und Radweg -
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Ein- und Ausfahrtsbereich

07. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Versorgungsanlage (Trafostation)
Wertstoffsammmelcontainer

09. Grünflächen
(§ 9 (1) Nr.15 BauGB und (6) BauGB)

Ö / Öffentliche Grünfläche mit Aufenthalts- und Spielflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr.20, 25 und (6) BauGB)

Anpflanzung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)
Abgrenzung der Art und des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 (1) Nr.1 BauGB und § 22 BauNVO)
Stützmauern / Sichtschutzmauern
Hecken (max. Höhe 1,20m)
Umgrenzung v. Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung :
- Stellplätze und Carportanlagen (St)

Kennzeichnungen

(5) Gründrodnerische Festsetzungen (s. Textl. Fests. 2.0)
-AW- Anzahl der Wohneinheiten (s. Textl. Fests. 1.5)
A1-A3 Höhe der baulichen Anlagen (s. Textl. Fests. 1.2.1)

Bestandsdarstellung

Fl.16 Flurnummer
Gebäude
46 Flurstückgrenzen / -nummern

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen
Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO werden die zulässigen Firsthöhen (FH), Attikahöhen (AH), Staffel- und Souterrangeschosse der im Plangebiet zu errichtenden Gebäude und Anlagen, sofern im Plan keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, mit der nachfolgenden Kennzeichnung wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Wohngebiete (WA) und Gemeinbedarfsflächen (Gb)
Pultdächer (PD) bis 25° Dachneigung:
I - geschossige Gebäude: FH = 6,30 m
II - geschossige Gebäude: FH = 9,30 m
III - geschossige Gebäude: FH = 12,30 m

Flachdächer (FD):
I - geschossige Gebäude: AH = 3,50 m
II - geschossige Gebäude: AH = 7,00 m
III - geschossige Gebäude: AH = 9,50 m

Satteldächer (SD) 35 - 45° Dachneigung:
I - geschossige Gebäude: FH = 8,50 m

A1
Für die mit A1 gekennzeichneten Bereiche werden Staffelgeschosse ausgeschlossen. Einschnitte für Dachterrassen sind nur punktuell zugelassen. Die Einschnittsgesamtlänge wird auf 50% der Gebäudegesamtlänge eingeschränkt.

A2
Für die mit A2 gekennzeichneten Bereiche sind Staffelgeschosse nur innerhalb der festgesetzten Umgrenzung zulässig.

(siehe auch 3.1 Gebäudehöhen)

1.3 Bauweise
Gemäß §22 BauNVO wird die offene und geschlossene Bauweise festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen
Gemäß § 23 (2) BauNVO werden Baulinen festgesetzt.

1.5 Anzahl der Wohneinheiten
Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird innerhalb des Bebauungsplanes in den mit **-AW-** gekennzeichneten Teilbereichen die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. 2 festgesetzt. Für die anderen Bereiche gelten keine Einschränkungen.

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten.
Gemäß § 12 (6) BauNVO sind Stellplätze, Carports und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind die mit **St** gekennzeichneten Flächen auf denen nur Stellplätze und Carports zulässig sind. Stellplätze, Carports und Garagen sind grundsätzlich nur im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden zu erstellen. Die Zuwegung zu Stellplätzen, Carports und Garagen werden auf eine Zufahrt von 6,00m je private Grund-stücksfläche beschränkt.
Im Rahmen des Stellplatznachweises darf der für die erste Wohneinheit erforderliche zweite Stellplatz auf der Zufahrtsfläche nachgewiesen werden. Bei drei Wohneinheiten ist ein weiterer separat zu erschließender Stellplatz vorzusehen. Für jede weitere Wohneinheit ist ein zusätzlicher Stellplatz erforderlich.
Für andere Nutzungen gilt ansonsten die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda in der jeweils gültigen Fassung.

1.7 Flächen für den Gemeinbedarf (Gb)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden für die im Plan gekennzeichneten Flächen für den Gemeinbedarf (Gb) mit den Zweckbestimmungen: Grundschule, Altenheim mit betreutem Wohnen, kirchliches Zentrum ausgewiesen.

1.8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Passiver Lärmschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden für Gebäude, die an die Paul-Klee-Straße angrenzen, folgende Lärmschutz-maßnahmen festgesetzt. Das erforderliche Schalldämmmaß - RW, res I.S.d. DIN 4109 - der Umfassungsbauteile (Außenwand, Dächer, Außentüren und Fenster) von Aufenthaltsräumen muß
- an den straßenabgewandten Fassadenabschnitten mindestens 30dB und
- an den straßenzugewandten Fassadenabschnitten mindestens 35dB betragen.
Ausnahmsweise sind geringere Bauschalldämmmaße zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass bei Ruheräumen ein Innenschallpegel von 25 db (A) eingehalten wird. Für Schlaf- und Kinderzimmer sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³/h pro Person unter Beibehaltung des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maßes garantieren. Grundsätzlich wird empfohlen Schlaf- und Kinderzimmer zur lärmabgewandten Seite zu orientieren.

2. Grünordnerische Festsetzungen
§9 BauGB Abs. 1 Nr. 15, 20, 25, 26, Abs. 1a; HBO §8 (1)

2.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Auf den privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je angefangene 250 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein Obstgehölz oder ein anderer groß- bis mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Mindeststammumfang 12-14 cm).
Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehflächen sowie die Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig.

2.2 Öffentliche Grünflächen
Als öffentliche Grünflächen werden der zentrale Stadtteilpark (im Plan mit 1, 2 und 3 gekennzeichnet), die mit 4 gekennzeichneten Freiflächen im Osten, Norden und Süden sowie der Platz an der Grundschule und der Quartiersplatz im südwestlichen Wohnhof festgesetzt. Die Flächen sind entsprechend ihrer Zielsetzung dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Der Stadtteilpark wird im Abschnitt 1 und 2 als Rasenfläche mit Baumpflanzungen angelegt. Im Abschnitt 2 sind bauliche Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig. Die Fläche 3 (Bastionsanlage) wird als baumbestandener Platz (Hain) gestaltet.

2.3 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Die im Plan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgrenzten Flächen werden als Ausgleichsflächen festgesetzt und dem Eingriff des Planungsgebietes zugeordnet (§ 9 Abs.1a BauGB). Die Flächen sind als extensive Dauergrünlandfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bäume sind in lockeren Gruppen zu pflanzen (Pflanzliste D) Nach Erreichen des Entwicklungszieles der Maßnahmenfläche ist dies 2x jährlich zu mähen (erste Mahd nicht vor 01.07. in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auch früher). Das Mähgut ist abzutransportieren.

2.4 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Gemäß zeichnerischen Festsetzungen sind auf privaten Flächen Hecken anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Hecken sind als Formschnitthecken auszuführen und werden auf eine max. Höhe von 1,50 m begrenzt. Die Bepflanzung erfolgt mit Arten der Pflanzliste E. Die Hecken können aus Gründen der Zuwegung unterbrochen werden. Die Unterbrechungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Entlang der Erschließungsstrassen und Fußwege sind gem. zeichnerischer Darstellung in einem Abstand von 15 m hochstämmige heimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzabstände können zur Anlage von Zufahrten oder Zuwegungen geändert werden. Die Gesamtzahl der Bäume ist einzuhalten. Für die Pflanzung der Straßenbäume sind offene Baumbeete in einer Mindestgröße von 2,0 x 3,0 m anzulegen. Sollte der Platzbedarf dies nicht zulassen, so ist der durchwurzelbare Raum durch entsprechende technische Maßnahmen zu sichern.

2.5 Begrünung von Flachdächern und überdachten Stellplätzen
innerhalb der Gemeinbedarfsflächen (Gb) mit der Zweck-bestimmung -Grundschule / Schulhof- sind Gebäude mit Flachdächern (<10° Dachneigung) extensiv zu begrünen. Dies gilt im ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch für Garagen und Carports, die mit Flachdächern (<10° Dachneigung) ausgeführt werden, sofern sie nicht in Verbindung mit dem Hauptbaukörper errichtet werden. Die Dachkonstruktionen sind entsprechend auszubilden.

2.6 Aufschüttungen / Festgesetzte Geländehöhen
Aufschüttungen (Wälle) / Abgrabungen sind nicht zulässig. Für die Beurteilung von grenzständigen Gebäuden und Nebenanlagen wird die OK-Bordstein, der dem Gebäude zugeordneten Erschließungsanlage / Fussweg als Geländehöhe im Sinne der HBO festgesetzt.

2.7 Pflege / Unterhaltung
Die Anlage der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode fertig zustellen. Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind die festgesetzten Baumarten und Mindestqualitäten zu verwenden. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch qualifizierte Freiflächenpläne nachzuweisen.

3. Bauliche Gestaltung

3.1 Gebäudehöhen
Die Höhe der Oberkante Rohdecke über Kellergeschoß darf i.S. des § 9 BauNVO max. 0,50m über Fahrbahnrand im Mittel betragen. Gemessen wird am Fahrbahnrand OK-Bordstein, der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße / Fuss- und Radweg. Diese Bezugshöhe gilt ebenfalls für die unter 1.2.1 und im Plan angegebenen First- und Attikahöhen. Sollten aus diesen Höhenangaben in topographischen Sondersituationen technische und funktionale Probleme entstehen, sind ausnahmsweise Abweichungen von diesen Festsetzungen zulässig. Kellergeschosse dürfen straßenseitig, bis auf notwendige Zufahrten für Garagen, nicht durch Abgrabungen des Geländes freigelegt werden. Ausnahmsweise kann an höchstens zwei der Straße abgewandten Gebäudeseiten jeweils ein Lichtgraben auf max. 50 v.H. der Wandlänge abgegraben werden.

3.2 Dächer
In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) und in den Gemeinbedarfsflächen (Gb) sind entsprechend der Planikenzeichnung Pultdächer bis zu einer Dachneigung von 25° sowie Flachdächer zulässig bzw., in den gekennzeichneten Teilbereichen nur Flachdächer oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-45° zulässig, (s.a. 1.2.1 Höhe der baulichen Anlage).
Die Dachüberstände dürfen giebel- und traufseitig max. 0,80m betragen. Zulässig ist eine maximale Drempelhöhe von 0,75 m. Für Pultdächer gilt eine maximale Drempelhöhe von 1,75 m. Die Drempelhöhe wird gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Schnittkante der Unterkante Sparren mit der Außenwand.
Für geneigte Dächer sind als Dacheindeckung nur Ziegel und Betondachsteine in der natürlichen Farbskala von rotbraun bis anthrazit sowie unbehandelte Zinkeindeckungen zulässig. Dacheindeckungen mit glasierten, edelengobierten, glanzengobierten, sinterengobierten sowie anderen glänzenden Dachziegeln sind unzulässig.
Doppel- und Reihenhäuser sind mit einheitlicher Dachform, Dachneigung, und Dachdeckung (Material, Ziegelformate und -farbe) auszuführen.

3.3 Dachaufbauten
Dachgauben sind als Einzelgauben zulässig. Die Länge einer Dachgaube darf dabei höchstens 30%, die Gesamtlänge aller Einzelgauben höchstens 50% der Gesamtlänge des Daches betragen. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Dacheinschnitte zur Ausbildung von Dachterrassen / Loggien. Satellitenempfangsanlagen sind grundsätzlich nur im Bereich des Daches zulässig. Die Anlagen sind der Farbe der Dacheindeckung anzupassen.
Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind in die Gesamtgestaltung des Daches zu integrieren.

3.4 Einfriedungen
Grundsätzlich werden an Grundstücksgrenzen, die unmittelbar an öffentliche Erschließungsstraßen, Gehwege oder Grünflächen angrenzen, Einfriedungen auf privatem Grund festgesetzt. Zusätzlich zu Hecken (2.4 der Satzung) sind als Einfriedung Zäune aus Maschendraht/Stabgittermatten bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Bei Einfriedungen ist grundsätzlich auf einen Sockel über Straßenniveau zu verzichten. Gemäß zeichnerischer Darstellung werden auf öffentlichen Flächen Stützmauern aus Drahtschotterkörben (Gabionen) oder Gleichwertigen festgesetzt.

3.5 Materialien
Grundsätzlich sind Außenwände und Einfriedungsmauern von Doppel- und Reihenhäusern einheitlich zu gestalten.

4. Hinweise

4.1 Ausbauprofil
Die Ausbauprofile innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen sind nur zur Information dargestellt.

4.2 Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasser
Die öffentliche Abwasserbeseitigung wird als Trennsystem ausgeführt. Brauchwassernutzungsanlagen sowie der Nachweis der ordnungsgemäßen Installation bzw. die Bauabnahme des Brauchwassernetzes von Wohngebäude unterstehen der Anzeigepflicht. Grundsätzlich sind die hygienischen Sicherheits-anforderungen nach der Trinkwasserverordnung und den einschlägiger DIN-Normen zu beachten. Drainagen dürfen über die Grundstücks-entwässerung nicht an den Schmutz-wasserkanal der öffentlichen Kanalisation anschlossen werden. Solite aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Anschluss der Drainagen an den Regenwasserkanal im freien Gefälle nicht möglich sein, ist die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze, weiße Wanne oder gleichwertige Technik) zu gewährleisten.

4.3 Lage der Hausanschlussstrassen
Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Trassen für Hausanschlüsse (Strom, Wasser, Kabel etc.) zu bündeln sind. Für den Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist ein Leerrohr bis zur Grundstücksgrenze/Gehweg zur Verfügung zu stellen. Eine Zusammenlegung mit Zufahrten zu Garagen und Stellplätze ist zur Realisierung einer einheitlichen Alleebepflanzung in den öffentlichen Strassen verpflichtend.
Es ist sicher zu stellen, dass Ver- und Entsorgungsleitungen in ausreichendem Abstand (mind. 2,5m) zu den geplanten Straßen- und Wohnhofbepflanzungen verlegt werden. Bei geringeren Abständen sind geeignete Wurzelschutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Einbau von Wurzelschutzplatten).

4.4 Bodendenkmäler
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege oder dem Kulturamt der Stadt Fulda, Abt. Baudenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

5.0 Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) Neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414;zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21. 6.2005 I 1818
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekannt-machung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
- Planzeichenverordnung 1990 (PLANZV90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- § 5 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der gültigen Fassung
- § 81 der Hessischen Bauordnung 2002 (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

Anlagen (Vorschläge für Anpflanzungen)

Pflanzliste A (Stadtteilpark)
Mindestqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde

Pflanzliste B (Bastion)
Mindestqualität Hochstamm 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20
Platanus acerifolia Platane

Pflanzliste C (Platz an der Grundschule, Wohnhof)
Mindestqualität Hochstamm., 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20
Platanus acerifolia Platane

Pflanzliste D (Ausgleichsflächen)
Mindestqualität. Hochstamm 3x verpflanzt, mit Ballen: Stammumfang 16-18
Acer campestre Feld-Ahorn
Betula pendula Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Fraxinus excelsior Esche
Quercus robur Stiel-Eiche
Quercus petrea Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia Eberesche
Ulmus carpinifolia Feld-Ulme

Pflanzliste E (Hecken)
Mindestqualität: 2x verpflanzt, 100-125
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus mas Hartriegel

Pflanzliste F (Straßenbäume)
Mindestqualität: Hochstamm 3x verpflanzt, mit Ballen: Stammumfang 16-18
Acer platanoides Spitzahorn

Pflanzliste G (Sträucher) - Vorschlagsliste für Bepflanzung auf privaten Freiflächen
Clematis vitalba Waldrebe
Corylfuz avellana Haselnuß
Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
Frangula alnus Faulbaum
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Rhamnus carthartica Kreuzdorn
Ribes uva-crispa* Stachelbeere
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundsrose
Rosa rubiginosa Zaunrose
Rubus fruticosus* Brombeere
Viburnum lantana Wollige Schneeball

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.09.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Fulda Galerie Nr. 5 -"Wohnpark Bastion" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde am 28.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Fulda, den 30.03.2007
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

Der Termin für die Beteiligung der Bürger wurde am 28.09.2006 ortsüblich bekanngemacht und vom 07.10.2006 bis 11.11.2006 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Fulda, den 30.03.2007
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan Fulda Galerie Nr. 5 nach Prüfung der Anregungen in ihrer Sitzung am 26.03.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fulda, den 30.03.2007
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

Der von der Stadtverordnetenversammlung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan Fulda Galerie Nr. 5 -Wohnpark Bastion- wurde am 30.03.2007 ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 30.03.2007
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

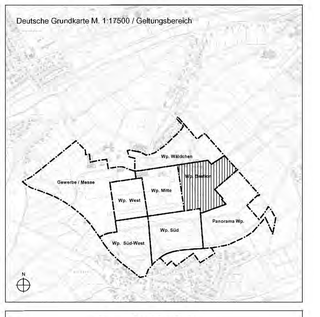

Stadt Fulda

Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
Fulda Galerie Nr. 5
- Wohnpark Bastion -

planer:
bott-hecker architekten und stadtplaner
köllestraße 38
70193 stuttgart
tel. 0711/ 22075-17 / fax. 0711/ 22075-19

landschaftsplaner:
wgf / werkgemeinschaft freiraum
vordere cramergasse 11
90478 nuernberg
tel. 0911-94603-0 / fax. 0911-94603-10

0420-3/ 070212/ index-o-2

wohnpark bastion / m. 1:1000

projekt fulda galerie